

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	Swissgrid AG
Adresse / Indirizzo	Bleichemattstrasse 31 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Dezember 2022 Maurice Dierick Head of Market Michael Schmid Head of Legal, Regulatory & Compliance

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Michael Rudolf, Specialist Regulatory Affairs

Michael.rudolf@swissgrid.ch

+41 58 580 35 15

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	5
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	6
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	9
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	13
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Swissgrid als nationale Netzgesellschaft dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes. Gerne äussern wir uns nachfolgend zu den Inhalten. Wir weisen dabei insbesondere auf die entsprechend gekennzeichneten **Swissgrid Kernanliegen** hin.

Einleitend möchten wir auf Folgendes hinweisen: Aus Sicht Swissgrid stellen vorliegende Verordnungsentwürfe für den Winter 2022/23 einen ersten Ansatz dar. Mittel- bis langfristig sind unserer Ansicht nach die technischen Grundlagen (inkl. Einsatz und Verwendung von intelligenten Steuer- und Regelsystemen), Prozesse (z.B. verteilnetzübergreifende Multi-Site Verbraucher, wodurch Einsparungen an einem Standort an einem anderen Standort genutzt werden können) und die rechtlichen Bestimmungen für Kontingentierungen, Verbrauchsbeschränkungen und Netzabschaltungen so schnell als möglich weiterzuentwickeln. Dies insbesondere im Hinblick auf eine bessere Berücksichtigung bzw. Aufrechterhaltung des Betriebs von kritischen Infrastrukturen. Swissgrid hatte sich dazu bereits im Rahmen der Vernehmlassung der «Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft» (Stellungnahme vom 18. November 2021) geäussert:

«Stand heute sind die etablierten Prozesse der OSTRAL-Arbeitsgruppen zur Angebots- und Verbrauchlenkung im Falle einer schweren Mangellage (Bereitschaftsgrad 4) noch nicht vollständig automatisiert. Aufseiten Swissgrid (aufgrund ihrer Rolle als «Zentrale Stelle» der Angebotslenkung während einer OSTRAL-Situation) startet nächstes Jahr ein Projekt zur Automatisierung des Datenaustauschs mit den Systemdienstleistungsverantwortlichen bei einer Mangellage. Damit werden zentrale Grundlagen für die automatisierte Abwicklung der Angebotslenkung geschaffen. Indes sind die Prozesse der Angebots- und der Verbrauchlenkung aufseiten OSTRAL noch nicht in dem Masse gekoppelt und automatisiert, wie dies im Zuge der Digitalisierung (u.a. unter Einsatz von Smart Metern und einheitlicher Formate und Prozesse des Datenaustauschs) möglich wäre. Auch bei den IT-Lösungen (Systemen) sieht Swissgrid noch Verbesserungspotential.»

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Erläuterungen	Streichung Formulierung der Erläuterungen: Die Wirksamkeit der Verwendungsbeschränkungen und Verbote wird von Swissgrid als Teil der OSTRAL aus übergeordneter Sicht überwacht.	Die Formulierung ist nicht richtig. Swissgrid ist nur zuständig für die Aggregation der Daten und deren Weiterleitung an die OSTRAL, nicht jedoch für deren Überprüfung bzw. Überwachung. Für die Überwachung zuständig ist der VSE bzw. die vom VSE auf Grundlage von Art. 1 VOEW geschaffene OSTRAL.

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Neuer Absatz 2	<p>² Von der Sofortkontingentierung ausgenommen sind Anlagen des Übertragungsnetzes und der Verteilnetze hoher Spannung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben h und i des Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG) und Elektrizitätserzeugungsanlagen mit Einspeisung auf Übertragungs- und Verteilnetzen hoher Spannung einschliesslich der dafür notwendigen externen Stromversorgung, wenn eine Umsetzung von Sofortkontingentierungen andernfalls dazu führen würde, dass diese Anlagen ihren Betrieb nicht aufrechterhalten können.</p>	<p><u>Swissgrid Kernanliegen</u></p> <p>Swissgrid kann den Ansatz nachvollziehen, dass bei der (Sofort-)Kontingentierung keine Ausnahmen vorgesehen sind, da mit Kontingentierungen insb. Netzabschaltungen vermieden werden sollen. Dennoch ist der Ansatz unserer Ansicht nach zu restriktiv und damit insb. im Hinblick auf das Ziel der (weitestgehenden) Aufrechterhaltung der Stromversorgung nicht zielführend.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Swissgrid selbst auch Grossverbraucher ist. Gleiches kann für einzelne Kraftwerke bzw. Energieversorgungsunternehmen zutreffen. Eine Kontingentierung dieser Unternehmen bzw. Anlagen kann dem Zweck der Kontingentierung – der Vermeidung von Netzabschaltungen und der Aufrechterhaltung der Erzeugung – zuwiderlaufen, weil je nach Kontingentierungssatz entweder die (Sofort)Kontingentierungs-Verordnung oder die lebenswichtige Dienstleistung Stromversorgung eingehalten werden kann.</p> <p>Anders als Verteilnetzbetreiber (Aufhebung Art. 6 Abs. 1 StromVG) ist Swissgrid zudem gemäss Anhang 1 des</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Landesversorgungsgesetzes <u>nicht</u> von der Erfüllung ihres Auftrages, dem diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz (Art. 20 StromVG) enthoben.</p> <p>Swissgrid beantragt deshalb für Anlagen der Elektrizitätsversorgung eine Ausnahmebestimmung in Anlehnung an Art. 4 Abs. 1 Bst. o der Verordnung zu Netzabschaltungen.</p> <p>Besteht keine Möglichkeit, Swissgrid wenn erforderlich von (Sofort-)Kontingentierungen auszunehmen, kann dies die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags in einem Ausmass erschweren, dass Swissgrid jegliche Haftung für Schäden aus dem Ausfall des Übertragungsnetzes als Folge der Kontingentierung ablehnt.</p>
Art. 4		<p>Für den Fall, dass in zwei aufeinanderfolgenden Jahren eine (Sofort-)Kontingentierung zum Einsatz kommt, wäre Art. 4 anzupassen. Die Referenzmenge im 2. Jahr kann sich nicht auf den bereits kontingentierten Verbrauch des Vorjahresmonats beziehen.</p> <p>Wir geben zudem zu Bedenken, dass der Verbrauch eines einzelnen Monats Schwankungen unterliegt (z.B. milde oder kalte Witterung, starke oder geringe Auslastung des betroffenen Unternehmens / Anlage). Gemäss StromVV sind Verbrauchsdaten während fünf Jahren aufzubewahren. Der Mittelwert mehrerer Vorjahresmonate (als Beispiel: März 2022,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2021, 2019 ¹) kann damit ein geeigneterer Referenzwert sein.

¹ März 2020 nicht gelistet aufgrund der damals geltenden «Lockdown» Vorschriften.

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	<p>² Von der Kontingentierung ausgenommen sind Anlagen des Übertragungsnetzes und der Verteilnetze hoher Spannung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben h und i des Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG) und Elektrizitätserzeugungsanlagen mit Einspeisung auf Übertragungs- und Verteilnetzen hoher Spannung einschliesslich der dafür notwendigen externen Stromversorgung, wenn eine Umsetzung von Kontingentierungen andernfalls dazu führen würde, dass diese Anlagen ihren Betrieb nicht aufrechterhalten können.</p>	<p><u>Swissgrid Kernanliegen</u></p> <p>Swissgrid kann den Ansatz nachvollziehen, dass bei der (Sofort-)Kontingentierung keine Ausnahmen vorgesehen sind, da mit Kontingentierungen insb. Netzabschaltungen vermieden werden sollen. Dennoch ist der Ansatz unserer Ansicht nach zu restriktiv und damit insb. im Hinblick auf das Ziel der (weitestgehenden) Aufrechterhaltung der Stromversorgung nicht zielführend.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Swissgrid selbst auch Grossverbraucher ist. Gleiches kann für einzelne Kraftwerke bzw. Energieversorgungsunternehmen zutreffen. Eine Kontingentierung dieser Unternehmen bzw. Anlagen kann dem Zweck der Kontingentierung – der Vermeidung von Netzabschaltungen und der Aufrechterhaltung der Erzeugung – zuwiderlaufen, weil je nach Kontingentierungssatz entweder die (Sofort)Kontingentierungs-Verordnung oder die lebenswichtige Dienstleistung Stromversorgung eingehalten werden kann.</p> <p>Anders als Verteilnetzbetreiber (Aufhebung Art. 6 Abs. 1 StromVG) ist Swissgrid zudem gemäss Anhang 1 des</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Landesversorgungsgesetzes <u>nicht</u> von der Erfüllung ihres Auftrages, dem diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz (Art. 20 StromVG) enthoben.</p> <p><u>Zusatz ggü. Begründung Sofortkontingentierungen:</u> Anders als die auf Stundenbasis erfolgenden Netzabschaltungen, gelten die Kontingentierungen für mindestens einen ganzen Kalendermonat. Die für den Betrieb des Übertragungsnetzes notwendigen Infrastrukturen inkl. Unterwerke werden über das untergelagerte Verteilnetz mit Strom versorgt. Zusätzlich verfügen diese Infrastrukturen über Batterien und Notstromaggregate. Der kontinuierliche Einsatz von Notstromaggregaten über einen Zeitraum von einem Monat oder mehr ist jedoch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden – insb. im Hinblick auf Wartungsarbeiten und der Sicherstellung des Nachschubs von Brennstoffen.</p> <p>Swissgrid beantragt deshalb für Anlagen der Elektrizitätsversorgung eine Ausnahbestimmung in Anlehnung an Art. 4 Abs. 1 Bst. o der Verordnung zu Netzabschaltungen.</p> <p>Besteht keine Möglichkeit, Swissgrid wenn erforderlich von (Sofort-)Kontingentierungen auszunehmen, kann dies die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags in einem Ausmass erschweren, dass Swissgrid jegliche Haftung für Schäden aus dem Ausfall des Übertragungsnetzes als Folge der Kontingentierung ablehnt.</p>
Art. 2		<p>Im Sinne der Verhältnismässigkeit ist zu berücksichtigen, dass Kontingentierungen von einem Kalendermonat oder mehr in Einzelfällen schwerwiegende Auswirkungen haben können. Swissgrid regt deshalb die Aufnahme einer Bestim-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mung an, welche die Kantone befugt, im Einzelfall Ausnahmen von Kontingentierungen (und ggf. auch von Sofort Kontingentierungen) zu erlassen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich um eine kritische Infrastruktur, welche eine lebenswichtige Dienstleistung erbringt (bspw. Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen), und - Das betroffene Unternehmen / die betroffene Anlage kann nachweisen, dass sie die angeordnete Kontingentierung nicht erfüllen kann, ohne dass es dabei zu schwerwiegenden Auswirkungen kommt, deren Ausmass vergleichbar oder schwerwiegender wären als bei stundenweisen Netzabschaltungen.
Art. 4		<p>Für den Fall, dass in zwei aufeinanderfolgenden Jahren eine (Sofort-)Kontingentierung zum Einsatz kommt, wäre Art. 4 anzupassen. Die Referenzmenge im 2. Jahr kann sich nicht auf den bereits kontingentierten Verbrauch des Vorjahresmonats beziehen.</p> <p>Wir geben zudem zu Bedenken, dass der Verbrauch eines einzelnen Monats Schwankungen unterliegt (z.B. milde oder kalte Witterung, starke oder geringe Auslastung des betroffenen Unternehmens / Anlage). Gemäss StromVV sind Verbrauchsdaten während fünf Jahren aufzubewahren. Der Mittelwert mehrerer Vorjahresmonate (als Beispiel: März 2022,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2021, 2019 ²) kann damit ein geeigneterer Referenzwert sein.

² März 2020 nicht gelistet aufgrund der damals geltenden «Lockdown» Vorschriften.

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1	¹ Der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung kann gemäss den vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) festgelegten Netzabschaltplänen Abschaltungen von Teilen des Stromnetzes (Teilnetzgebiet) anordnen.	Fehlendes Verb.
Art. 2 Abs. 1	³ Sie koordinieren die Schaltvorgänge untereinander und informieren die nationale Netzgesellschaft darüber.	Netzabschaltungen im Verteilnetz können einen Einfluss auf das Übertragungsnetz haben. Informationen über die Netzabschaltungen können insb. im Hinblick auf die Dimensionierung der Regelleistung relevant sein. Die Verteilnetzbetreiber haben deshalb die Swissgrid über die Schaltvorgänge zu informieren.
Art. 4 Abs. 1 Bst. o	den Betrieb von Übertragungsnetzen und Verteilnetzen hoher Spannung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben h und i des Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG) 2 sowie von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit Einspeisung auf Übertragungs- und Verteilnetzen hoher Spannung einschliesslich der dafür notwendigen externen Stromversorgung.	<p><u>Swissgrid Kernanliegen</u></p> <p>Swissgrid begrüsst die Bestimmung.</p> <p>Der Betrieb von Übertragungs- und Verteilnetzen sowie von Elektrizitätserzeugungsanlagen ist Grundlage für die Aufrechterhaltung der Stromversorgung in den nicht von Netzabschaltungen betroffenen Gebieten und die Wiederherstellung der Versorgung in den temporär abgeschalteten Gebieten. Ohne entsprechende Berücksichtigung könnten mehr</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Gebiete bzw. Endverbraucher und Endverbraucherinnen als vorgesehen und erforderlich von Netzabschaltungen betroffen sein. Ungeplante bzw. unvorhergesehene Abschaltungen bergen zudem stets ein Risiko für den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes.</p> <p>Für den Betrieb des Übertragungsnetzes sind neben Unterwerken insb. auch die Swissgrid Leitstellen und Rechenzentren essenziell.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung ist eine redaktionelle Präzisierung (Übertragungsnetz = Höchstspannungsnetz).</p>

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Anmerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni